



1468/14/DE  
WP 221

**Erklärung der nach Artikel 29 eingesetzten Datenschutzgruppe über die Auswirkungen der Entwicklung von Big-Data-Technologien auf den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der EU**

**Angenommen am 16. September 2014**

Diese Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission (1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013) wahrgenommen.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm)

Die in der nach Artikel 29 eingesetzten Datenschutzgruppe (im Folgenden die „Gruppe“) vertretenen Datenschutzbehörden der Europäischen Union sind der Auffassung, dass die Entwicklung von Big-Data-Technologien erhebliche Folgen für den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der EU haben kann.

Die Gruppe wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiter aufmerksam beobachten. Mit der folgenden Erklärung möchte sie eine Reihe von Schlüsselbotschaften zu diesem Thema mitteilen.

\*\*\*\*

- Von der Entwicklung von Big Data verspricht man sich zahlreiche individuelle und kollektive Vorteile, obwohl der Nachweis des tatsächlichen Werts von Big Data noch nicht erbracht wurde. Die Gruppe würde natürlich echte Bemühungen auf EU- oder nationaler Ebene unterstützen, die darauf abzielen, diese Vorteile – seien sie individueller oder kollektiver Art – für natürliche Personen in der EU erreichbar zu machen.

- Da sich ein Großteil der Big-Data-Vorhaben auf die umfangreiche Verarbeitung der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen in der EU stützt, wirft dies auch wichtige gesellschaftliche, rechtliche und ethische Fragen auf, darunter Bedenken in Bezug auf die Wahrung der Privatsphäre und die Datenschutzrechte dieser Personen. Die sich möglicherweise aus der Analyse großer Datenmengen ergebenden Vorteile können daher nur unter der Voraussetzung erreicht werden, dass den entsprechenden Erwartungen der Nutzer an den Schutz ihrer Privatsphäre Rechnung getragen wird und ihre Datenschutzrechte gewahrt werden.

- Der Rechtsrahmen der EU für den Datenschutz ist auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Big-Data-Vorhaben anwendbar. Die Richtlinie 95/46/EG und andere einschlägige Rechtsinstrumente der EU sind Teil dieses Rahmens. Sie sorgen für ein hohes Niveau des Schutzes von natürlichen Personen, indem sie bestimmte unabdingbare Rechte für sie vorsehen.

- Einige Interessenträger machen geltend, dass die Anwendung einiger Datenschutzgrundsätze und -verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht grundlegend überarbeitet werden sollten, um vielversprechende künftige Entwicklungen im Bereich Big Data zu ermöglichen. Die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung werden in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben, da nach ihrer Maßgabe die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten nur für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erheben und diese Daten nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeiten dürfen. Zudem müssen personenbezogene Daten dem Zweck entsprechen, zu dem sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. In diesem Zusammenhang wird von mancher Seite geltend gemacht, dass das Augenmerk nur auf der Verwendung personenbezogener Daten liegen sollte, und knüpfen dies an das Niveau des Schadensrisikos für natürliche Personen.

- Die Gruppe räumt ein, dass die mit Big Data verbundenen Herausforderungen innovative Denkansätze erfordern für die Art und Weise, wie manche dieser sowie andere wesentliche Datenschutzgrundsätze konkret umgesetzt werden. Vorerst besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, dass die derzeit in der Richtlinie 95/46/EG verankerten EU-Datenschutzgrundsätze nicht mehr gültig und für die Entwicklung von Big Data ungeeignet sind, wenngleich es

weiterer Verbesserungen bedarf, um sie in der Praxis wirksamer zu machen. Außerdem muss klar sein, dass die Vorschriften und Grundsätze beginnend mit der Datenerhebung für alle Verarbeitungsvorgänge gelten, damit ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

- Die Gruppe ist der festen Überzeugung, dass die Einhaltung dieses Rahmens wesentlich dazu beiträgt, das Vertrauen zu schaffen und zu bewahren, auf das alle Interessenträger angewiesen sind, um ein stabiles Geschäftsmodell zu entwickeln, dessen Basis die Verarbeitung solcher Daten ist. Sie ist ferner der Ansicht, dass die Einhaltung dieses Rahmens sowie Investitionen in datenschutzgerechte Lösungen eine entscheidende Voraussetzung für einen fairen und wirksamen Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsbeteiligten auf den relevanten Märkten ist. Insbesondere wird durch Beibehaltung des Grundsatzes der Zweckbindung im Wesentlichen gewährleistet, dass Unternehmen, die vor der Entwicklung von Big-Data-Technologien Monopole aufgebaut oder marktbeherrschende Stellungen eingenommen hatten, keinen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber neuen Akteuren auf diesen Märkten haben.

„Big Data“ ist ein weit gefasster Begriff, der eine große Zahl von Datenverarbeitungsvorgängen abdeckt, von denen einige bereits klar umrissen sind, während andere noch unklar sind und viele weitere voraussichtlich in naher Zukunft entwickelt werden.

- Vorgänge der Verarbeitung von Big Data umfassen außerdem nicht immer personenbezogene Daten. Dennoch bedürfen die Speicherung und Analyse großer Mengen von personenbezogenen Daten in großen Datenumgebungen besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Es können auf einzelne Personen bezogene Muster identifiziert werden, auch durch die erhöhte computergestützte Verarbeitungsleistung und Datenextraktion.

- Eine Reihe von Entwicklungen, die heute als Big-Data-Entwicklungen eingestuft sind – wie die Entwicklung umfassender Informationssysteme bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen oder bei der Zentralisierung von Strafverfolgungsvorgängen sowie verhaltensorientierte Werbung – , sind in vielen EU-Mitgliedstaaten seit langem etabliert. Auf diese Entwicklungen wurde bereits auf EU- und nationaler Ebene im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften eingegangen.

- Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Erfahrungen veröffentlichte die Gruppe vor kurzem eine Reihe von Strategiepapieren, die für die Analyse der datenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf Big Data relevant sind, beispielsweise Stellungnahme 03/2013 zur Zweckbindung, Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungsverfahren, Stellungnahme 6/2014 zu berechtigten Interessen oder Stellungnahme 01/2014 zur Anwendung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und zum Datenschutz im Rahmen der Rechtsdurchsetzung.

- Bei Bedarf wird die Gruppe eine internationale Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Regulierungsbehörden in die Wege leiten, um dafür zu sorgen, dass die Datenschutzvorschriften der EU im Zusammenhang mit der Entwicklung von Big-Data-technologien bestmöglich angewandt werden.

- Die Gruppe ist sich außerdem darüber im Klaren, dass durch den internationalen Wettbewerb im Bereich Big Data unterschiedliche nationale, regionale und internationale rechtliche Rahmen für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre weltweit gleichzeitig Anwendung finden können, was erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf deren Einhaltung mit sich bringen kann. Vor diesem Hintergrund vertritt die Gruppe die Auffassung, dass es einer verstärkten weltweiten Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden und anderen zuständigen Behörden in diesem Bereich bedarf. Diese

Zusammenarbeit ist notwendig, um Akteuren auf der ganzen Welt einheitliche Anleitungen und konkrete Antworten zur Anwendung der Datenschutzbestimmungen an die Hand zu geben und diese Vorschriften gemeinsam durchzusetzen, wo immer dies möglich ist. Überdies muss natürlichen Personen versichert werden, dass der Schutz ihrer Datenschutzrechte und Interessen von allen Interessenträgern als wesentlich angesehen wird.

- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen internationalen Regulierungsbehörden im Zusammenhang mit Big Data muss auf der Grundlage der verschiedenen geltenden rechtlichen Rahmen erfolgen. In Europa resultieren die Rechte, die betroffenen Personen durch EU-Recht gewährt werden (unter anderem Recht auf Transparenz, Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch sowie Recht auf Vergessenwerden), aus einem Grundrecht. Sie sind daher allgemein anwendbar und unterliegen nur begrenzten gesetzlichen Ausnahmen.